

**Satzung
der Gemeinde Bad Laer
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2022)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 27.11.2019 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bad Laer werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - nachfolgend Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Sobald ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert des vollen Betrages.
- (3) Wird der Rechtsbehelfbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten; es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen oder desjenigen beruht, die oder der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Renten, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise für Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat; es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben; es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Portogebühren erhoben;
 - 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
 - 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 - 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 - 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 - 7. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen;
 - 8. Kosten für Datenträger mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 28.06.2001 außer Kraft.)

Bad Laer, 27.11.2019

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann
(Siegel)

Veröffentlicht:

- Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 14.12.2019, Seite 537
- Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 31.12.2022, Seite 556

Änderungshistorie (nachrichtlich):

- 1. Änderungssatzung vom 08.12.2022 zum 01.01.2023

§ 1 Abs. 4, § 2 Satz 2, § 11

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bad Laer vom 27.11.2019

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
1.	Fotokopien, Drucksachen wie z. B. Ortsrecht, Pläne etc.	
1.1.	im Format DIN A 4, je Seite	0,50 €
1.2.	im Format DIN A 3, je Seite	1,00 €
1.3.	im Format DIN A 4 farbig, je Seite	1,00 €
1.4.	im Format DIN A 3 farbig, je Seite	2,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Kopien und Zeugnissen	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	3,00 €
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, je Seite	3,00 €
2.3.	Beglaubigung von Kopien, je Seite	3,00 €
3.	Akteneinsicht, schriftliche Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, Gebührenkalkulationen und dgl. - ausgenommen nach § 72 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und, wenn in anderen Tarifnummern keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00 €
3.2.	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Dateien und dgl.	
3.2.1.	Wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 €
3.2.2.	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50 € bis 25,00 €
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50 € bis 25,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50 € bis 25,00 €
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50 € bis 25,00 €
7.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	sh. Nr. 1
8.	Hundesteuermarken Ersatz für verlorengegangene Marken	3,00 €

9.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben des lfd. Jahres und früherer Jahre, für jedes Jahr	3,00 €
10.	Bearbeitung von Schadensfällen, die durch Dritte (z. B. an der Straßenbeleuchtung, Bäumen etc.) verursacht worden sind, je Schadensfall	30,00 €
11.	Negativzeugnisse	
11.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00 €
11.2.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungserklärungen	20,00 €
12.	Erschließungs- und Ausbaubeitragsbescheinigungen	
12.1.	Bis zu drei Ausfertigungen	15,00 €
12.2.	Für jede weitere Ausfertigung	3,00 €
13.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 69 a NBauO	20,00 €
14.	Erteilung von Genehmigungen bzw. Ausnahme-genehmigungen einschl. der ersten Überprüfung vor Ort	
14.1.	Für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage	50,00 €
14.2.	Für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserentsorgungsanlage	50,00 €
14.3.	Jede weitere notwendige Überprüfung vor Ort zur Kontrolle, ob die Entwässerungsanlage bzw. die Regenwassernutzungsanlage ordnungsgemäß funktioniert	50,00 €
15.	Archiv	
15.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 €
15.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten, je Seite	3,00 €
15.3.	Benutzung des Archivs	
15.3.1.	Für jeden Tag	5,00 €
15.3.2.	Für eine Woche	15,00 €
16.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter entsprechend nachfolgender Gebührentabelle	
	Streitwert bis 250 €	25,00 €
	Streitwert bis 500 €	30,00 €
	Streitwert bis 750 €	35,00 €
	Streitwert bis 1.000 €	40,00 €
	Streitwert bis 1.500 €	50,00 €
	Streitwert bis 2.000 €	60,00 €
	Streitwert bis 2.500 €	70,00 €
	Streitwert bis 3.000 €	75,00 €

Streitwert bis	3.500 €	80,00 €
Streitwert bis	4.000 €	85,00 €
Streitwert bis	4.500 €	90,00 €
Streitwert bis	5.000 €	100,00 €
Streitwert bis	6.000 €	115,00 €
Streitwert bis	7.000 €	130,00 €
Streitwert bis	8.000 €	145,00 €
Streitwert bis	9.000 €	160,00 €
Streitwert bis	10.000 €	180,00 €
Streitwert bis	12.500 €	200,00 €
Streitwert bis	15.000 €	220,00 €
Streitwert bis	17.500 €	240,00 €
Streitwert bis	20.000 €	260,00 €
Streitwert bis	25.000 €	290,00 €
Streitwert bis	30.000 €	320,00 €
Streitwert bis	35.000 €	350,00 €
Streitwert bis	40.000 €	380,00 €
Streitwert bis	45.000 €	410,00 €
Streitwert bis	50.000 €	450,00 €

Die Gebühr erhöht sich bei einem Streitwert von über 50.000 € für jeden angefangenen Betrag von weiteren 10.000 € um 100,00 €.